

309/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Helmut Kukacka und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Tätigkeit der PKK in Österreich, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welche Schritte wurden von den Justizbehörden im Hinblick auf die Entscheidung des OGH, mit welcher die PKK und deren Unterorganisationen als kriminelle Organisationen beurteilt wurden, unternommen?
2. Was wurde konkret hinsichtlich der ERNK veranlaßt?
3. Wie viele Strafverfahren gibt es im Zusammenhang mit Tätigkeiten der PKK und ihrer Unterorganisationen?
4. Wie beurteilen Sie die Entscheidung des Innenministers hinsichtlich der ERNK im Lichte der Verpflichtung des § 84 StPO?
5. Welche Konsequenzen sind aus dieser Beurteilung zu ziehen?
6. Wie beurteilen Sie die Tolerierung einer Tagung des Kurdischen Exilparlaments im Lichte der Entscheidung des OGH?
7. Wie beurteilen Sie diesen Sachverhalt, auch im Lichte des § 316 StGB?
8. Gibt es wegen dieses Sachverhalts strafrechtliche Konsequenzen, wenn ja, welche?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

In der am 18.10.1994 zu 11 Os 112,114/94 ergangenen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes hat dieser die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten auf der Grundlage der vom Erstgericht getroffenen Tatsachenfeststellungen, die zur rechtlichen Beurteilung des Verhaltens der in dieser konkreten Strafsache Angeklagten als Beteiligung an einer kriminellen Organisation im Sinne des § 278a StGB (und zur Verurteilung wegen dieses Deliktes) Anlaß gegeben haben, verworfen. Die Entscheidung, die sich im wesentlichen auf den Bericht des Justizausschusses zur Strafgesetzesnovelle 1993 (1160 BlgNR XVlll. GP) stützt, ist insofern von Bedeutung, als sich Organträger bei der rechtlichen Beurteilung weiterer, den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gelangender gleichartiger strafbarer Handlungen damit auseinandersetzen werden. Für sich allein hat die zitierte Entscheidung jedoch keinen Anlaß für amtswegige Erhebungen oder sonstige Aktivitäten der Justiz geboten.

Zu 3:

Derzeit ist, soweit dem Bundesministerium für Justiz bekannt ist, im Zusammenhang mit Tätigkeiten der PKK und ihrer Unterorganisationen ein gerichtliches Vorverfahren gegen mehrere Personen anhängig. In den letzten Jahren wurden im vermuteten Zusammenhang mit Tätigkeiten solcher Organisationen und ihrer Sympathisanten neben dem in der Anfrage erwähnten Verfahren - nach den dem Bundesministerium für Justiz zugänglichen Informationen - sieben weitere gerichtliche Strafverfahren geführt. In diesen Strafverfahren sind - neben Freisprüchen - insgesamt 14 Schuldsprüche ergangen, wobei es sich offenbar nicht bei allen Beschuldigten um Angehörige der erwähnten Organisationen handelte. Im übrigen weise ich darauf hin, daß die bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften bestehenden Register nach den Namen der Angezeigten und den ihnen zur Last liegenden Delikten geführt werden und keine Rückschlüsse auf eine allfällige Angehörigkeit der Beschuldigten zu bestimmten Organisationen zulassen.

Zu 4 und 5:

Wegen der gegen Bundesminister Dr. Caspar Einem in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe ist derzeit bei der Staatsanwaltschaft Wien ein Vorgang anhängig. Schon im Hinblick auf das anhängige Verfahren enthalte ich mich derzeit einer rechtlichen Würdigung der vom Bundesminister für Inneres getroffenen Entscheidung.

Zu 6 bis 8:

Soweit mir bekannt ist, liegt wegen der in der schriftlichen Anfrage behaupteten Tolerierung einer Tagung des kurdischen Exilparlaments keine Anzeige vor. Mangels Kenntnis der näheren Umstände ist mir eine Beurteilung des angesprochenen Sachverhaltes nicht möglich.